

Sportplatz



BEBAUUNGSPLAN

"RUPPERTSFELD"

GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 5 DES BUNDESBAUGESETZES

M.: 1:1000

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- SICHTDREIECKE
- ANBAUVERBOT AN VERKEHRSTRASSEN
- BEZ. NACH LAUFENDER NUMMER
- BEST. LANDW. GEBÄUDE ZUM ABRUCH
- BEST. GRUNDSTÜCKSNUMMER
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1 WA IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET, ZULÄSSIG SIND ALLE NACH § 4 DER BauVO AUFGEFÜHRTE BAUMASSNAHMEN.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE BauVO § 17. FESTGELEGT.
 - E GRZ = 0,4 GFZ = 0,5, E + 1: GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
 - 2.2 GESCHOSSZAHLEN - SIEHE HINWEIS - Z.B. E + 1
 - 2.3 MINDESTGRUNDSTÜCKSGROSSEN: 600 qm
 - 2.4 BEBAUUNGSGRENZEN: GRENZABSTÄNDE, DIE MIT MASSZAHLEN EINGETRAGEN SIND, SIND DIE MINDESTABSTÄNDE ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
3. BAUWEISE
 - 3.1 DIE VORGESEHENE - OFFENE - BAUWEISE IST DURCH PLANZEICHEN EINGETRAGEN. ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN IST EIN STAUERAUM (STELLPLATZ) VON MINDESTENS 5,00 m TIEFE EINZUHALTEN.
 - 3.2 ANEINANDER GEBAUTE GARAGEN MÜSSEN GLEICHE DACHFORMEN HABEN UND WERDEN ALS GRENZBEHAUUNG FESTGELEGT. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG.
 - 3.3 DIE LAGE UND DACHFORM DER WOHNGEBÄUDE SIND IM PLAN UND DEN HINWEISEN EINGETRAGEN, SATTELDACH (SD) - E + 1 - 32° ± 3° DACHGESCHOSSE KÖNNEN AUSGEBAUT WERDEN.
 - TRAUFENHOHE MAX. 5,80 m AB OK. GEPL. GELÄNDE
 - U + E - 38° - 48° DACHGESCHOSSE KÖNNEN AUSGEBAUT WERDEN
 - TRAUFENHOHE MAX. 3,50 m AB OK. GEPL. GELÄNDE
 - E + D - 38° - 48° DACHGESCHOSSE KÖNNEN AUSGEBAUT WERDEN.
 - TRAUFENHOHE MAX. 3,50 m AB OK. GEPL. GELÄNDE
 - E - 28° - 38° DACHGESCHOSSE KÖNNEN AUSGEBAUT WERDEN
 - TRAUFENHOHE MAX. 3,50 m AB OK. GEPL. GELÄNDE. WALMDÄCHER SIND ZUGELASSEN.
- 3.4 DIE ABSTANDSREGELUNG WIRD NACH ART. 6 + 7 DER BayBO FESTGELEGT.
4. GESTALTERISCHE UND SONSTIGE FESTLEGUNGEN
 - 4.1 ZUR DACHEINDECKUNG DER WOHNGEBÄUDE DÜRFEN NUR TONZIEGEL, BETONDACHSTEINE IN ROTBRAUN BIS ANTHRAXITFÄRBIG UND NUR EBENE WELLSBESTPLATTEN IN DEN ANGEGEBENEN FARBEN VERWENDET WERDEN.
 - 4.2 DACHAUFBAUTEN (GÄBELN) UND KNIESTÜCKE SIND NICHT ERLAUBT.
 - 4.3 FÜR DEN DACHAUSBAU IST ART. 48 DER BayBO MASSGEBEND.
 - 4.4 DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF NICHT WESENTLICH VERÄNDERT WERDEN. GELÄNDEAB- UND AUFTRAGUNGEN SIND NUR BIS 1,00 m ERLAUBT. BOSCHUNGEN DÜRFEN KEINEN GRÖßEREN NEIGUNGSWINKEL ALS 1 : 2 HABEN UND MÜSSEN AN DEN KANTEN ABGERUNDET SEIN. SIE MÜSSEN DEN GELÄNDEVERHÄLTNISSEN DER NACHBARGRUNDSTÜCKE ENTSPRECHEN UND IN DIE BAUGESUCHE AUF HÖHENKOTEN BEZOGEN, EINGETRAGEN SEIN.
 - 4.5 ALS EINFRIEDUNGEN SIND SOCKEL BIS ZU EINER HOHE VON 50 cm ZULÄSSIG. IM BE- REICH DER STRASSENANGRENZUNGEN DÜRFEN DIE EINFRIEDUNGEN 1,00 m (GANZE HOHE) DIE GRUNDSTÜCKE SIND NACH MÖGLICHKEIT - ZUMINDEST ZU DEN ÖFFENTLICHEN FLÄ- CHEN MIT STRÄUCHERN UND BÄUMEN EINZUGRÜNEN.
 - 4.6 SICHTDREIECKE VON STRASSEN-EINMÜNDUNGEN SIND ÜBER 0,80 m HOHE VON ALLEM BE- WUCHS FREI ZUHALTEN.
 - 4.7 PRO 100 qm UNBEBAUTER FLÄCHE DER PRIVATGRUNDSTÜCKE SIND JE 2 HEIMISCHE LAUBBÄUME AUßER TRAUFERFORMEN, INNERHALB VON 2 JAHREN NACH BEZUGSFERTIG- KEIT DER WOHNGEBÄUDE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.
 - 4.8 DIE PLANUNG DER ENTWASSERUNG UND DER STRASSEN ERFOLGT DURCH DAS ING.-BURO BOHM, WÜRZBURG.
 - 4.9 SOLÄRKLLEKTIOREN, ENERGIE - DÄCHER UND FASSADEN SIND ZUGELASSEN.
 - 4.10 FÜR DIE ERRICHTUNG DER GARAGEN IST ART. 7/5 BayBO MASSGEBEND. DIE DACHEIN- DECKUNG DER GARAGEN IST DER DACHEINDECKUNG DES WOHNGEHAUSES ANZUGLEICHEN. TRAUFENHOHE DER GARAGEN IM MITTEL MAX. 2,75 m.

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 14.11.1981... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 28.11.1981... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

Werneck (GEMEINDE) DEN 15.03.1984
A. (BÜRGERMEISTER) Reith

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2 A. ABS. 2 BBAUG MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 26.03.1981... HAT IN DER ZEIT VOM 01.06.1981... STATTGEFUNDEN.

Werneck (GEMEINDE) DEN 15.03.1984
A. (BÜRGERMEISTER) Reith

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 26.03.1981... WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 17.10.1983... BIS 11.11.1983... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

Werneck (GEMEINDE) DEN 15.03.1984
A. (BÜRGERMEISTER) Reith

DIE GEMEINDE WERNECK HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 26.03.1981... DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 26.03.1981... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Werneck (GEMEINDE) DEN 01.02.1984
A. (BÜRGERMEISTER) Reith

DAS LANDRATSAMT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 31.08.1984... NR. 9-3-60-282 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

Schweinfurt (GEMEINDE) DEN 31.08.1984
Meinka, Oberregierungsrat

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 21.9.1984... GEMÄSS § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BE- GRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN WERNECK, RAUHAUS, ZIMMER NR. 16... ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEBEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 C SOWIE DES § 151 BBAUG IST HINGEWIESEN WORDEN.
Werneck (GEMEINDE) DEN 21.9.1984
Markt Werneck (BÜRGERMEISTER)

Gemeinde Werneck

Gemeindeteil Egenhausen

Bebauungsplan Ruppertsfeld

Architekt M 1:1000

HANS P. WIRTH ARCHITECT
8722 WERNECK
Julius-Echter-Str. 31 - Tel. 6777

Werneck, am 26.3.1981
GEÄNDERT AM: 20.9.1983/10.2.1984